



Gesetz über die Amtssprachen (Amtssprachengesetz; ASG)

vom xx.xx.2015

Das Gemeindeparlament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 7 und 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1),
nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 13. April 2015,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Gebrauch der Amtssprachen Romontsch sursilvan und Deutsch durch die Gemeindebehörden und die Verwaltung.

Art. 2 Territoriale Einteilung

Die Fraktionen Castrisch, Duvin, Ladir, Luven, Pigniu, Pitasch, Riein, Rueun, Ruschein, Schnaus, Sevgein und Siat gehören zum rätoromanischen Sprachgebiet.

II. Verwendung der Amtssprachen

Art. 3 Im mündlichen Verkehr

Im Gemeindeparlament, im Gemeindevorstand und in Kommissionen können die Amtssprachen frei verwendet werden. Die jeweils vorsitzende Person hat dafür zu sorgen, dass alle Mitglieder den Verhandlungen folgen können. Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands oder einer Kommission ist berechtigt, Übersetzungen gestellter Anträge in die ihm verständliche Amtssprache zu verlangen.

Art. 4 Veröffentlichungen

¹ Alle wichtigen Publikationen werden grundsätzlich in beiden Amtssprachen veröffentlicht, namentlich:

- a. Verfassung, Gesetze, Verordnungen und weitere rechtsetzende Erlasse;
- b. Erläuterungen zu den Volksabstimmungen sowie Stimm- und Wahlzettel;
- c. Veröffentlichungen im Amtsblatt;
- d. Medienmitteilungen und andere Mitteilungen von Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung, soweit sie sich an die ganze Gemeindebevölkerung richten;
- e. Botschaften an das Gemeindeparlament;

- f. Beschriftungen, Druckerzeugnisse (Briefköpfe, Briefumschläge etc.), Publikationen, Werbeinschriften und der grossmehrheitliche Teil der Website der Gemeinde;
- g. amtliche Formulare.

² Der Gemeindevorstand kann für Mitteilungen und Formulare, welche sich an einen bestimmten Personenkreis richten oder von untergeordneter Bedeutung sind, Ausnahmen gestatten.

³ Berichte, Gutachten, Beschriebe und dergleichen werden in der Regel lediglich in deutscher Sprache abgegeben.

⁴ Entscheide und Verfügungen der Gemeindebehörden und der Verwaltung richten sich nach der schriftlichen Eingabe.

⁵ Für Publikationen, welche die romanischen Fraktionen betreffen, hat die romanische Sprache grundsätzlich Priorität.

Art. 5 Korrespondenz

¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung beantworten schriftliche Eingaben und Anfragen in der Amtssprache, in der sie angegangen werden.

² Mündliche Anfragen werden in der Regel in der Amtssprache beantwortet, in der sie gestellt werden.

Art. 6 Protokolle

Die Protokolle des Gemeindeparlaments, des Gemeindevorstands, der Geschäftsleitung sowie der Kommissionen werden in der Regel in einer der Amtssprachen verfasst. Die Protokolle des Gemeindeparlaments werden zusammengefasst in die andere Amtssprache übersetzt.

Art. 7 Anschriften

Anschriften an öffentlich zugänglichen Gebäuden der Gemeinde erfolgen in den romanischen Fraktionen auf Romanisch. In Ilanz erfolgen die Anschriften grundsätzlich zweisprachig.

III. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 8 Vollzug

Die Gemeindebehörden und die Verwaltung vollziehen dieses Gesetz in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ist die Zuständigkeit nicht klar geregelt, liegt sie beim Gemeindevorstand.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.¹

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom x. x 2015 auf den x. x 2015 in Kraft gesetzt.